

Sondernutzungssatzung der Stadt Trier – Fortschreibung

Was ist neu?

- eine Auswahl -



Sondernutzungssatzung

Was galt bisher

Erlaubnisfreie Sondernutzungen:

- Warenautomaten und Werbeanlagen von Anliegern zur Eigenwerbung

Einschränkungen, Versagung und Widerruf

Was ist neu

Erlaubnisfreie Sondernutzungen werden ergänzt um

- bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Vorhaben
- Pflanzkübel zu Dekorationszwecken
- Stufenrampen
- Behördlich genehmigte Straßensammlungen

Aufnahme, dass Verteilen von Handzettel zu gewerblichen Zwecken nicht gestattet



Beispielfoto

Sondernutzungssatzung

Was galt bisher

Sondernutzungen werden nicht erteilt für

Was ist neu

Ergänzung um

- Fahrzeuge und Anhänger, die ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt werden,
- Warenautomaten, die nicht erlaubnisfrei sind
- Aufbringen von Farbe und Aufklebern auf der Straße
- Ausnahmen für Sondernutzungen für besondere Anlässe werden eröffnet
- Stehtische unter gewissen Voraussetzungen möglich



Sondernutzungssatzung

Was galt bisher

Stringente Vorgaben für die Nutzung der Plätze

Was ist neu

Ergänzung um:

„in der Regel...“, um in begründeten Einzelfällen unter Würdigung und Berücksichtigung des Platzcharakters, der Infrastruktur und Sicherheitsaspekten auch andere Veranstaltungen zu ermöglichen.

Regelungen für Straßenkunst und Straßenmusik werden aufgeführt

- keine Beschränkung der Anzahl der Musizierenden und der verwendeten Instrumente

Voraussetzungen für eine mögliche Veranstaltungswerbung werden aufgeführt



Quelle: Trierischer Volksfreund

Sondernutzungssatzung

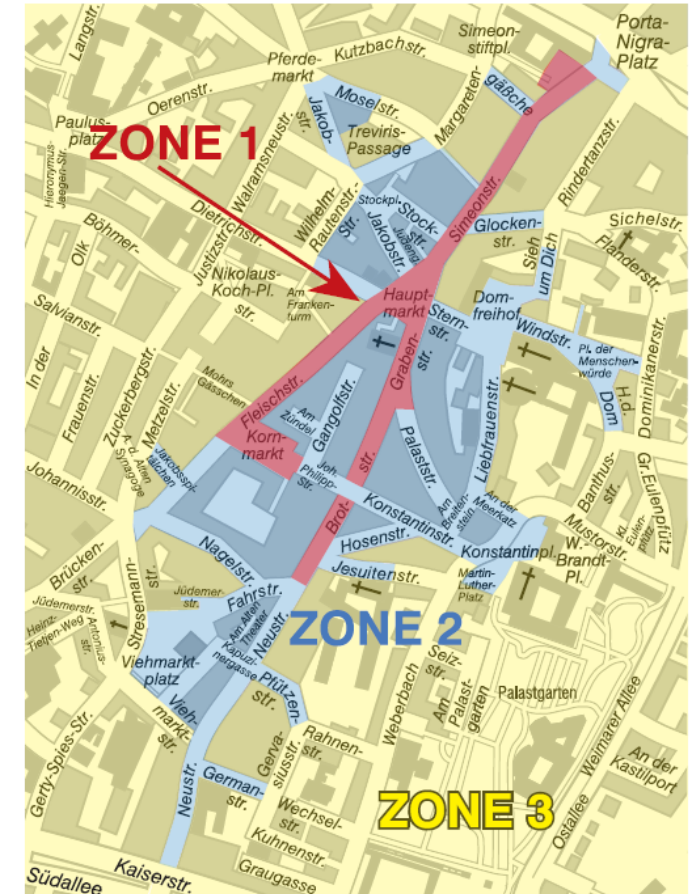
Was galt bisher

Sondernutzungsgebühren

- Monatsgebühren für angefangene Monate Berechnung eines Bruchteils von $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{3}{3}$, soweit die 1., 2. oder 3. Dekade des Monats angefangen ist
- Zoneneinteilung

Was ist neu

- Angefangene Monate werden in voller Höhe berechnet
- Durch die Erweiterung der Fußgängerzone werden Teilbereiche, die bisher Zone 3 zugewiesen waren, nunmehr der Zone 2 zugerechnet
- Bei verspäteter Antragsstellung wird ein Verspätungszuschlag erhoben



Sondernutzungssatzung

Was galt bisher

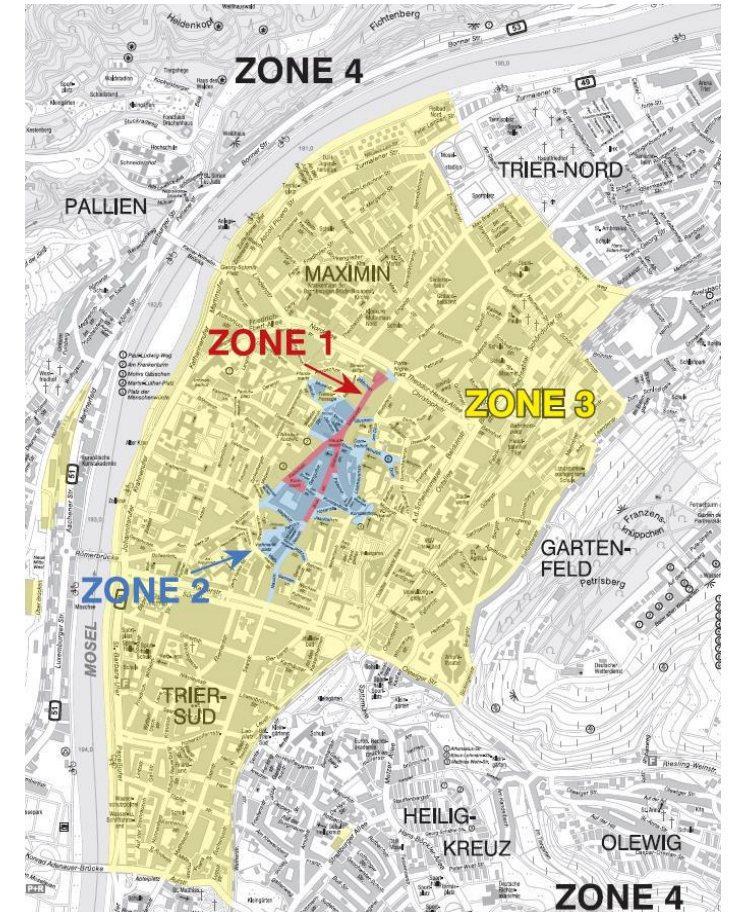
Sondernutzungsgebühren u.a.

Auslagen, Schaukästen, und ähnliche Einrichtungen innerhalb einer Höhe von 4,00 m für die beanspruchte Fläche monatlich

Zone 1	13,50 €/m ²
Zone 2	11,00 €/m ²
Zone 3	7,40 €/m ²
Zone 4	3,70 €/m ²

Was ist neu

Zone 1	12,50 €/m ²
Zone 2	10,00 €/m ²
Zone 3	6,50 €/m ²
Zone 4	3,00 €/m ²



Sondernutzungssatzung

Was galt bisher

Gastronomische Nutzung, je m² beanspruchter Fläche monatlich

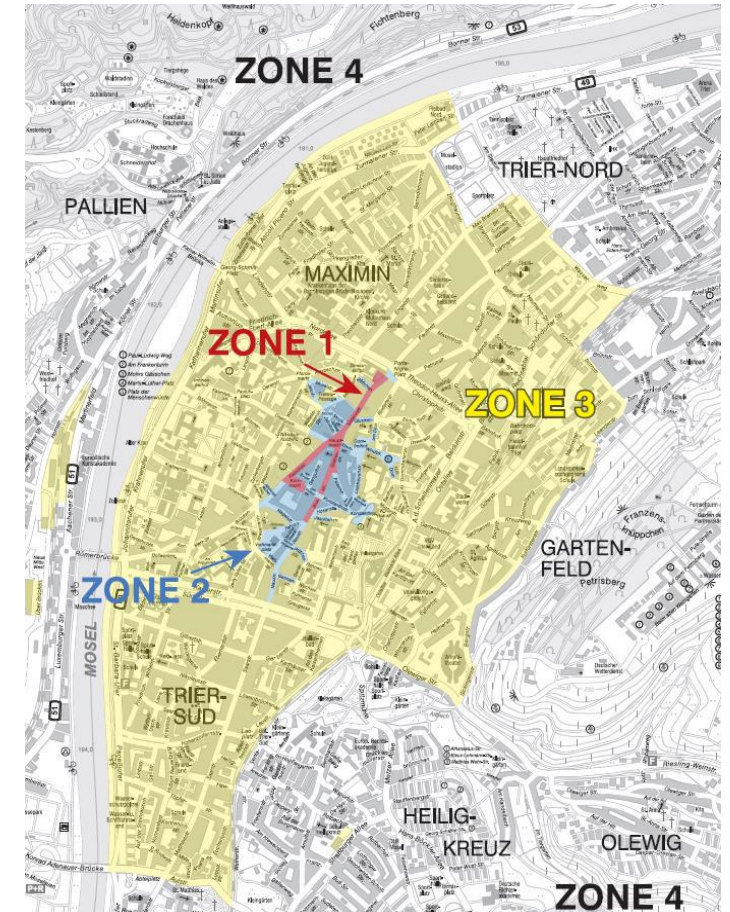
Zone 1	9,20 €/m ²
Zone 2	7,40 €/m ²
Zone 3	4,90 €/m ²
Zone 4	3,00 €/m ²

Gebührenbefreiung

Was ist neu

Zone 1	12,50 €/m ²
Zone 2	10,00 €/m ²
Zone 3	6,50 €/m ²
Zone 4	3,00 €/m ²

- Gebührenbefreiung Ergänzung um
- die erlaubnisfreien Sondernutzungen
 - Erlaubnispflichtige Rampen zur Herstellung der Barrierefreiheit



Gestaltungsrichtlinie

Übergangsfrist bis 31.12.2024 bzw. 31.12.2025

Was galt bisher

Warenauslagen

Werbeständer/ Werbeträger/
Kundenstopper

- Ein Kundenstopper zulässig

Was ist neu

Warenauslagen

- Definierung von erforderlichen Durchgangsbreiten
- Werbeständer/ Werbeträger/
Kundenstopper
- Definierung von Anforderungen an das Erscheinungsbild
- Höhen- und Größenbeschränkung auf 1,20 m bzw. 1 m² Präsentationsfläche
- Aufzählung nicht zulässiger Werbeträger (nicht abschließend): Eistüten, Werbefahrräder, Beachflags)



Gestaltungsrichtlinie

Übergangsfrist bis 31.12.2024 bzw. 31.12.2025

Was galt bisher

Gastronomie/ Ausschankmöblierung

Was ist neu

Definierung eines besonderen Umkreises, in dem erhöhte Anforderungen gelten

Ziel: hochwertige Gestaltung

- Nur 2 Stuhl- und Tischfabrikate (inkl. Baugleichheit)
- Festlegung von Materialien
- Werbung unzulässig (Ausnahme: dezente Herstellerangaben)
- Farbliche Gestaltungsmöglichkeiten werden aufgezeigt
- Stehtische möglich
- mit den Schirmen verbundene Heizstrahler möglich
- Eine Servicetheke pro Gastrobetrieb möglich



Gestaltungsrichtlinie

Übergangsfrist bis 31.12.2024 bzw. 31.12.2025

Was galt bisher

Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum

- nicht genehmigungsfähig

Sonnenschutzeinrichtungen

Was ist neu

Möglich auch für Geschäfte, des Einzelhandels, des Ladenhandwerks und Dienstleistern

LED Beleuchtungsanlagen zulässig unter Beachtung des Lichtmasterplans; blendfrei



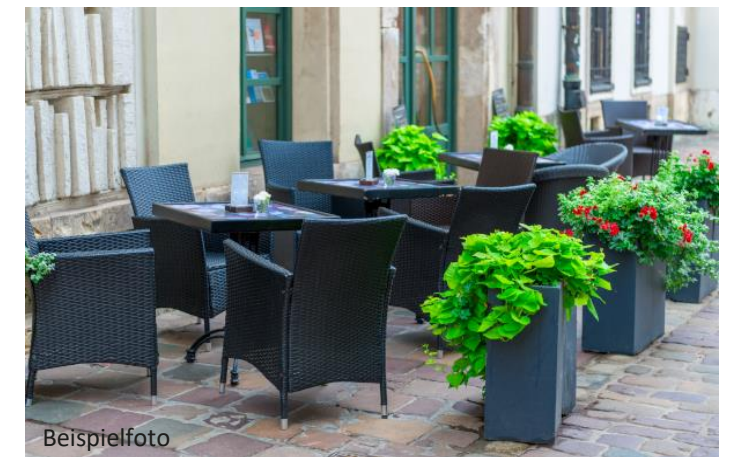
Was galt bisher

Begrünungs- und Trennelemente

- seitliche transparente Windabweiser ohne Fremdwerbung bis zu einer Höhe von 1,50 m, Solitärpflanzen zu Dekorationszwecken und eine großflächige Speisen –und Getränkekarte auf einem separatem Ständer innerhalb der Terrasse

Was ist neu

- Windabweiser: mindestens obere Drittel ist transparent zu gestalten
- Fremd- und Eigenwerbung unzulässig
- Materialien und Größe für Begrünungselemente werden vorgeschrieben
- Seitliche Abgrenzung auch mit Pflanzkübeln möglich; Abstand 2 m zueinander
- Keine künstlichen Pflanzen
- Gepflegter Zustand!



Gestaltungsrichtlinie

Übergangsfrist bis 31.12.2024 bzw. 31.12.2025

Was galt bisher

Rampen

- nicht genehmigungsfähig

Podeste

- nicht genehmigungsfähig

Was ist neu

Aufnahme als genehmigungspflichtige gebührenfreie Sondernutzung; Definierung von Zulassungskriterien

Außerhalb der Fußgängerzone können in Ausnahmefällen Podeste zum Ausgleich von Höhenunterschieden zugelassen werden, wenn diese nicht anderweitig bautechnisch ausgeglichen werden können. Stadtgestalterisch dürfen keine Bedenken bestehen.



Beispielfoto

Gestaltungsrichtlinie

Übergangsfrist bis 31.12.2024 bzw. 31.12.2025

Was galt bisher

Veranstaltungswerbung
Keine konkreten Angaben

Sondergegenstände
Keine Regelung

Was ist neu

Größe, Anzahl und Orte für
Bannerwerbung werden aufgeführt

Aufnahme von Beispielen

